4 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

4.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Eine solche Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den technisch, wirtschaftlich und/oder rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet.

4.2 Das Recht zur Änderung besteht nicht, soweit die Auswirkungen einer Änderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind.

5 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

5.1 Wird die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen oder höheren Steuern, Abgaben, Gebühren oder Umlagen belegt, die nicht gesondert im Vertrag abgerechnet werden, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

5.2 Dies gilt entsprechend, falls die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Damit sind auch finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlichen Änderungen, behördlichen oder sonstigen Maßnahmen (insbesondere Emissionshandel mit Umweltzertifikaten) gemeint.

5.3 Entlastungen (insbesondere Steuervergünstigungen) führen zu einer entsprechenden Reduzierung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts.

5.4 Eine Preisanpassung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Belastung bzw. Entlastung ihre Wirkung entfaltet. Eine Preisanpassung erfolgt nicht, soweit die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Preisanpassung entgegensteht.

Sie haben Fragen? Wir beraten sie gern! | Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr | Freitag 8 bis 14 Uhr | **T** 05251 2020 199

Energieservice Westfalen Weser GmbH
Kundenservice Wärme Postfach 11 65 32268 Kirchlengern
T 05251 2020 199
E kundenservice-waerme@ww-energie.com
www.westfalenweser.com

ESW 10038 – 16. 09.2026

WESTFALEN WESER

Genau meine Energie.

gültig ab 1. Januar 2026

Preisregelung „Wohnpark Wilhelmshöhe“ in Paderborn

Anlage zum Dienstleistungs- und/oder Wärmelieferungsvertrag

1 Preise

Das Entgelt setzt sich aus einem jährlichen Grundpreis (GP) für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem jährlichen Mess- und Verrechnungspreis (MP) für die Bereitstellung und Ablesung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung sowie einem verbrauchsabhängigen Arbeits-/Mengenpreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge und das erwärmte Warmwasser zusammen. Der Grundpreis sowie der Mess- und Verrechnungspreis sind auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird und der Wärmelieferant dies nicht zu verantworten hat. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so werden der Grundpreis und der Mess- und Verrechnungspreis zeitanteilig berechnet.

1.1 Grundpreis

Die Grundpreise für Raumwärme und Warmwasserbereitung sind variable Preise und ermitteln sich nach Maßgabe der Ziffer 2.1. zum 1. Januar 2026 wie folgt:

Grundpreis Raumwärme	**EUR/Jahr netto**	**EUR/Jahr brutto**
Ein- und Zweifamilienhäuser	420,00	499,80
Grundpreis Raumwärme	**EUR/Jahr/m² netto**	**EUR/Jahr/m² brutto**
Mehrfamilienhäuser	1,10	1,31

1.2 Arbeitspreis

Die Arbeits- bzw. Mengenpreise sind ebenfalls variable Preise, die durch die Formel gemäß Ziffer 2.2 ermittelt werden und sich zum 1. Januar 2026 wie folgt ergeben:

Arbeitspreise Raumwärme	**Ct/kWh netto**	**Ct/kWh brutto**
Ein- und Zweifamilienhäuser bei Wärmemengen/Jahr		
bis 6.000 kWh	13,49	16,05
6.001 bis 15.000 kWh	12,89	15,34
ab 15.001 kWh	12,29	14,63
Mehrfamilienhäuser	15,84	18,85
Mengenpreis Warmwasser	**EUR/m³ netto**	**EUR/m³ brutto**
Mehrfamilienhäuser, nur Erwärmung	14,30	17,02
Mehrfamilienhäuser, Trinkwarmwasser[1]	16,23	17,37

1.3 Mess- und Verrechnungspreis

Der Mess- und Verrechnungspreis ist je Wohn- oder Geschäftseinheit zu zahlen und bestimmt sich nach den Vorgaben in Ziffer 2.3 zum 1. Januar 2026 wie folgt

Messpreise	**EUR/Jahr netto**	**EUR/Jahr brutto**
Wärmemengenzähler	120,00	142,80
Warmwasserzähler	48,00	57,12

1.4 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zurzeit sind das für Wärme und Trinkwassererwärmung 19 %, für Trinkwarmwasser 7,0 %. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Nettopreise. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

[1] Die Lieferung von Trinkwarmwasser erfolgt nur in Verbindung mit unserem Produkt trinkwasser.ideal extra.

2 Preisanpassungsformeln, Basiswerte, Indizes

Die unter Ziffer 1 genannten Preise werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres gemäß den nachfolgend abgebildeten Preisanpassungsformeln angepasst.

2.1 Änderung der Grundpreise

$$GP = GP_0 * \left(0{,}4 + 0{,}4 * \frac{L}{L_0} + 0{,}2 * \frac{I}{I_0}\right)$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP	=	neu zu ermittelnder Grundpreis	
GP_0	=	Basis-Grundpreis gemäß nachstehender Tabelle	
L	=	Lohnindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	116,8
L_0	=	Basis-Lohnindex gemäß Definition unter Ziffer 3.1	116,8
I	=	Investitionsgüterindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	117,4
I_0	=	Basis-Investitionsgüterindex gemäß Definition unter Ziffer 3.2	117,4

Basispreis (GP_0) Raumwärme	**EUR/Jahr netto**
Ein- und Zweifamilienhäuser	420,00
Basispreis (GP_0) Raumwärme	**EUR/Jahr/m² netto**
Mehrfamilienhäuser	1,10

2.2 Änderung der Arbeitspreise

Die Preisanpassungsformel für den Arbeitspreis berücksichtigt gemäß den Vorgaben des § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in einem angemessenen Verhältnis ein Kosten- und ein Marktelement.

$$AP = AP_0 * \left[\underbrace{0{,}5 * \frac{G}{G_0}}_{\textit{Kostenelement}} + \underbrace{0{,}5 * \frac{M}{M_0}}_{\textit{Marktelement}}\right]$$

In der vorstehenden Formel für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	=	neu zu ermittelnder Arbeitspreis	
AP_0	=	Basis-Arbeitspreis gemäß nachstehender Tabelle	
G	=	Gasindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	187,0
G_0	=	Basis-Gasindex gemäß Definition unter Ziffer 3.3	187,0
M	=	Index für das Marktelement, aktueller Wert zur Preisermittlung	160,6
M_0	=	Basis-Index für das Marktelement gemäß Definition unter Ziffer 3.4	160,6

Arbeitspreise Raumwärme	**Ct/kWh netto**
Ein- und Zweifamilienhäuser bei Wärmemengen/Jahr	
bis 6.000 kWh	13,49
6.001 bis 15.000 kWh	12,89
ab 15.001 kWh	12,29
Mehrfamilienhäuser	15,84
Mengenpreis Warmwasser	**EUR/m³ netto**
Mehrfamilienhäuser, nur Erwärmung	14,30

Sofern mit dem Gebäudeeigentümer auch eine wohnungsweise Trinkwasserlieferung nach unserem Produkt trinkwasser.ideal extra vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der Brauchwarmwassererwärmung in einer Summe mit dem Mengenpreis für Trinkwasser in der jeweils aktuellen Höhe, zurzeit 1,93 EUR/m³ netto (2,07 EUR/m³ brutto[2])

[2] Für Trinkwasser gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz für Lebensmittel, zurzeit 7,0 %.

2.3 Änderung der Mess- und Verrechnungspreise

$$MP = MP_0 * \left(0{,}5 * \frac{L}{L_0} + 0{,}5 * \frac{I}{I_0}\right)$$

MP	=	neu zu ermittelnder Mess- und Verrechnungspreis	
MP_0	=	Basis-Preis für Messung und Verrechnung gemäß nachstehender Tabelle	
L	=	Lohnindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	116,8
L_0	=	Basis-Lohnindex gemäß Definition unter Ziffer 3.1	116,8
I	=	Investitionsgüterindex, aktueller Wert zur Preisermittlung	117,4
I_0	=	Basis-Investitionsgüterindex gemäß Definition unter Ziffer 3.2	117,4

Basispreise (MP0) Messung u. Verrechnung	**EUR/Jahr netto**
Wärmemengenzähler	120,00
Warmwasserzähler	48,00

2.4 Berechnung

Die vorgenannten Preise verstehen und bilden sich rein netto. Die Mittelwerte der Indizes werden auf zwei Nachkommastellen berechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die sich damit ergebenden Preise werden auf jeweils zwei Nachkommastellen angegeben.

3 Definitionen der Indizes

3.1 Index für Lohn

Für den Lohnanteil bei der Preisermittlung wird jeweils der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D" zugrunde gelegt. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (Bezugsjahr 2020 = 100).

3.2 Index für Investitionsgüter

Für den Investitionsanteil bei der Preisermittlung wird jeweils der Index für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" eingesetzt. Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte" unter der laufenden Nummer 3 (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.3 Index für Energie im Kostenelement

Der Preis für Energie im Kostenelement richtet sich nach dem Index für „Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe". Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 sowie der Nr. 35 22 22 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.4 Index für Energie im Markelement

Der Preis für Energie im Marktelement richtet sich nach dem Index für „Elektrischen Strom, Gas, Fernwärme" Dieser ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241-01 sowie der Nr. 35 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100).

3.5 Bildung der Indizes zur Preisermittlung

Die relevanten Werte für die jeweils zum 1. Januar durchzuführende Preisanpassung ergeben sich für den Index nach Ziffer 3.1 durch den Juni-Wert (2. Vierteljahresausgabe) des der Preisanpassung vorhergehenden Jahres und für die Indizes nach den Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 aus dem arithmetischen Mittelwert der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorletzten und der Monatswerte Januar bis September des der Preisanpassung vorhergehenden Jahres. Die Werte werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

3.6 Sollte einer der in den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 benannten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht oder fortgeführt werden, so tritt an dessen Stelle der vom Statistischen Bundesamt benannte möglichst nahekommende Index. Werden die oben angegebenen Indizes vom Statistischen Bundesamt nur noch durch nicht vergleichbare Indizes veröffentlicht oder fortgeführt, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Regelung möglichst gleichkommende Ersatzregelung vereinbaren.

3.7 Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.